

Gemeinde Roggliswil

Vollzugverordnung zum Siedlungsentwässerungs-Reglement

der

Gemeinde Roggliswil

vom 04. Januar 2021
mit Anpassungen vom 11. November 2025

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 21 Abs. 1, Art. 40 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 3 des Siedlungs-entwässerungs-Reglement (SER), folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements.

Art. 2 Grundsätze

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 43 und 44 des SER erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 14.00** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 45 und 46 SER und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.10** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche.
 - Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 3.15** pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser.
- 2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

Art. 5 Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen

- 1 Separate Messungen gemäss Art. 45 Abs. 6 werden nur akzeptiert, wenn diese aus von der Wasserversorgung gemieteten und plombierten Wasserzählern gewonnen wurden.
- 2 Eine Mengenreduktion wird nur gewährt, wenn die während einer Ableseperiode separat gemessene Menge mehr als 80 m³ beträgt.
- 3 Gestützt auf Art. 49 SER wird bei Grundstücken mit zusätzlichen Zählern zur Messung der nicht in die öffentlichen Leitungen abgeleiteten Frischwassermenge eine Verwaltungsgebühr von pauschal CHF 100.- pro Jahr erhoben. Dieser Betrag ist auch geschuldet, wenn die Mindestmenge gemäss Abs. 2 nicht erreicht wird. In diesem Betrag sind die Einbaukosten und die Zählermiete der Wasserversorgung nicht enthalten.

Art. 6 Geschossigkeit

- 1 Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 41 SER. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum nutzbar) mitberücksichtigt.
- 2 Entspricht die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dach- (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50% der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4- statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150% der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5- statt 3-geschossig).

- 3 Gemäss Art. 41 SER gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:
 - a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
 - b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
- 4 Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

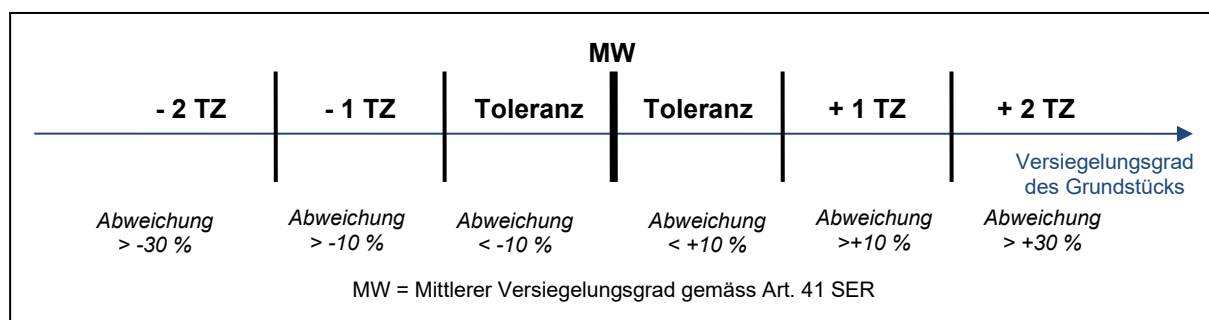
Art. 7 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 Gestützt auf Art. 40 Abs. 3 SER werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.
- 2 **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil derjenigen Flächen an der Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtigen Fläche, von denen das anfallende Regenwasser weder versickert noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung (Fall c) unten) in ein Gewässer eingeleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall.

Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen, die den nachfolgenden Spezifikationen entsprechen, angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % (absolut von 100 %) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 41 abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner	+/- 10 %	=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10 % und +/- 30 %	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30 %	=	+/- 2 Tarifzonen



Spezifikation Eigenleistungen: Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit

- a) mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünungen) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung);
- b) 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
- c) das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser direkt in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder andere bauliche Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der direkten Einleitung des Regenwassers über eine private Leitung kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Regenwassers, welches in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 11 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

- 3 **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.
Bei Gewerbebetrieben (Ausnahme Übernachtungsgastronomie) wird aufgrund der Zählergrösse die Anzahl Wohnungsäquivalente ermittelt.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Wohnungs- äquivalent
3/4 "	20 mm	1
1 "	25 mm	3
1 1/4 "	32 mm	5
1 1/2 "	40 mm	8
2 "	50 mm	12

Tarifzonen- Grundeinteilung	Bewohnbarkeit im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Ta- rifzonen-Grundein- teilung (TZ +/-)
1	--	--	--
2	1 Wohnung (Wohnungsäquivalent)	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
3	1 Wohnung	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
4	1 Wohnung	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
5	2 - 6 Wohnungen	weniger als 2 Wohnungen mehr als 6 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
6	3 - 8 Wohnungen	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
7	3 - 8 Wohnungen	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
8	4 - 10 Wohnungen	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
9	4 - 10 Wohnungen	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
10	--	--	--

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

- 4 **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Die Gemeinde kann jederzeit Messungen vornehmen.
Wo ein Betrieb im Kostenverteiler des ARA-Verbands aufgeführt ist, wird in der Regel keine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung aufgrund des Verschmutzungszuschlags vorgenommen. Stattdessen wird die Betriebsgebühr gemäss Art. 15 dieser Verordnung ermittelt.
- 5 **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis (nicht kumulierbar)	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei Grundstücken mit Grundeinteilung ab Tarifzone 3	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit.	+1 TZ

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit.	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug. Zuschlag nur für Betriebsgebühren	+ 2 TZ
1-geschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses	- 1 TZ
Gastronomiebetriebe (Grossküchen)	Restaurants, Cafés, Altersheim, Kantinen, bewirtete Clubhäuser usw. Nicht Hotellerie / Motels usw. Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Wohnungs-Äquivalente umgerechnet.	+1 TZ
Gewerbliche Grossverbraucher	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten.	+1 TZ

In Ausnahmefällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, können weitere Nutzungskorrekturen angewendet werden.

Art. 8 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

- 1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 45 Abs. 9 eine Sondergebühr erhoben.
- 2 Für die Einleitung von mehr als 2 Litern / Minute wird zusätzlich zu der Mengengebühr eine pauschale Menge von 100 m³ pro Jahr verrechnet.
- 3 Bei einer nachweislich geringeren Einleitung wird die Gebühr anteilmässig berechnet.
- 4 Der Gemeinderat nimmt aufgrund eines schriftlichen Antrags mit Begründung eine Beurteilung vor und kann die jährliche Brunnengebühr auf pauschal Fr. 100.- reduzieren. An diesen Beschluss können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Art. 9 Strassenparzellen

- 1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- 2 **Anschlussgebühr:** Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.
- 3 **Betriebsgebühr:** Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und der unterschiedlichen Gegebenheiten (Art der Entwässerung, Parzellierung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.
Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim betroffenen Grundstück als nicht versiegelte Fläche eingerechnet.
- 4 Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 10 Zukauf von Grundstücksflächen

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- 2 Diese Anschlussgebühr wird mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, mit der nächsten Baubewilligung, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz), fällig.

Art. 11 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Bei grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad oder einer verhältnismässig kleinen Nutzung, wird gemäss Art. 47 des Reglements nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig. Diese Fläche beträgt mindestens 600 m².
- 2 Diese Reduktionsmassnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke mit gebührenpflichtiger Fläche ab 2'000 m² und mit einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- 3 Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1, welche nicht in der LW-Zone liegen, wird die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentualen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 41) dividiert.
- 4 Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen, befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Landwirtschaftszone ausgenommen.
- 5 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1 in der LW-Zone werden die angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen) durch 40 % dividiert.
- 6 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 7 Teilflächen eines Grundstücks, welche im Zonenplan als Wald oder Gewässer bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.
- 8 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnutzungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 12 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

- 1 Gemäss Art. 43 Abs. 6 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungssystemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.
- 2 Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuchfläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Ausbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.
- 3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 13 Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

- 1 Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Regenwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne des SER Art. 45 Abs. 5 als mitprofitierende Fläche zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.
- 2 Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (landwirtschaftliche Betriebe usw.), von welchen lediglich Regenwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt.
- 3 Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht, jedoch mindestens 600 m².
- 4 Als öffentliche Kanalisation gelten neben den gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Art. 14 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

- 1 Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten und Kontrollen) und baulichen Unterhalt (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:
- 2 In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen von Gebäuden bis zum ersten Vereinigungsschacht.
- 3 Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahmen bestimmt die Gemeinde.
- 4 Über die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.
- 5 Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen (beispielsweise Gewerbe auf mehreren Liegenschaften usw.) werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das Gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.
- 6 Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen sowie Leitungen welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden nicht übernommen.
- 7 Regenwasserleitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, von diesem Grundsatz abweichen.
- 8 Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Entfernung und Erneuerung von Plätzen, Pflanzen, Gartenanlagen, Treppen, Überwindung übermässiger Aufschüttungen usw. Es werden keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.
- 9 Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter Bauten oder nahe an Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte, zu geringe Verlegungstiefe), bei aussergewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 8, kann die Gemeinde vor oder bei vorerst unerkannten Mängeln auch während der Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 10 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.

10 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 9 können folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a) Das zivilrechtliche Eigentum;
- b) Das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht);
- c) Die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung;
- d) Das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
- e) Die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten;
- f) Den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

11 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen.

12 Für die Erstellung und allfällige Verlegungen von Leitungen sind die privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

Art. 15 Starkverschmutzer / Grosseinleiter

In der Gemeinde Roggliswil sind aktuell keine Industrie- und Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall im Betriebskostenverteiler des ARA-Verband Aargau enthalten. Damit wird bis auf weiteres keine zusätzliche Sondergebühr gemäss Art. 45 Abs 7 zur Betriebsgebühr erhoben.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Jahr 2026 mit den geänderten Ansätzen und der geänderten Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2021 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach der alten Vollzugsverordnung beurteilt.

Art. 17 Inkrafttreten

- 1 Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderates auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Vollzugsverordnung vom 26. November 2019 unter Vorbehalt von Art. 16 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6265 Roggliswil, 04. Januar 2021

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber a.i.:

sig. Beat Steinmann

sig. Andreas Kalt

Tabelle der Änderungen in der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Roggliswil vom 4. Januar 2021

Nr.	In Kraft seit	Artikel	Art der Änderung	alter Text	Gemeinderatsbeschluss vom
1	01.01.2026	Art. 4 Abs. 1	geändert	«- Grundgebühr: Diese beträgt Fr. 0.09 pro gewichteten Quadratmeter [...] - Mengengebühr: Diese beträgt Fr. 2.80 pro Kubikmeter [...]»	25.11.2025
2	01.01.2026	Art. 8 Abs. 4	neu Abs. 4	-	25.11.2025
3	01.01.2026	Art. 16 Abs. 1	geändert	«Die Betriebsgebühr wird erstmals im Februar 2022 basierend auf der vorliegenden Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt.»	25.11.2025

ANHANG 1: Vorgehen Tarifzoneneinteilung und Gebührenberechnung

Beispiel: Haus mit drei bewohnbaren Geschossen, zwei Wohnungen; Dach- und Vorplatzfläche mit insgesamt 200 m² an öffentlicher Kanalisation angeschlossen; Grundbuchfläche 1'200 m².
Jährlicher Wasserverbrauch 300 m³.

- a) Grundeinteilung gemäss Art. 41 Siedlungsentwässerungs-Reglement:
«Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten, mittlerer Versiegelungsgrad (MW) 35%»
Grundeinteilung Tarifzone 5

Gemäss Art. 40 Abs. 3 Siedlungsentwässerungs-Reglements kann die Gemeinde die Tarifzonen-Grundeinteilung angemessen erhöhen oder herabsetzen. Art. 7 der vorliegenden Vollzugsverordnung beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) Art. 7 Abs. 2: Eigenleistungen und Versiegelungsgrad
Der Versiegelungsgrad liegt mit 16.7 % (200 m² / 1'200 m²) unter dem Mittelwert gemäss Reglement (35 %), abzüglich 10 % Toleranz
=> Reduktion um -1 Tarifzone
- c) Art. 7 Abs. 3: Für Grundstücke mit Grundeinteilung in Tarifzone 5 liegt die durchschnittliche Anzahl Wohnungen zwischen 2 und 6. Im Beispiel ist die Anzahl Wohnungen 2
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- d) Art. 7 Abs. 4: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers entspricht häuslichem Abwasser
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- e) Art. 7 Abs. 5: Im Beispielgrundstück liegen keine aussergewöhnlichen Verhältnisse wie sehr geringe Grundstücksfläche oder saisonale Nutzung usw. vor
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	5
b) Versiegelungsgrad (Regenwasser)	- 1
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	0
d) Grosse Grundbuchfläche	0
e) Spezielle Verhältnisse	0
Einteilung in Tarifzone:	4

➔ Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 4 zugeteilt. Gemäss Art. 41 Siedlungsentwässerungs-Reglement gilt für die Tarifzone 4 der Gewichtungsfaktor 1.6.

Gebührenrechnung

Die rechtskräftigen Gebührenansätze sind dem Art. 4 zu entnehmen. Die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

Berechnung der Grundgebühr:

Grundgebühr = Grundbuchfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz gemäss Art. 4
Grundgebühr = 1'200 m² x 1.6 x CHF 0.10 = CHF 192.00

Berechnung der Mengengebühr:

Mengengebühr = Wasserverbrauch x Ansatz gemäss Art. 4
Mengengebühr = 300 m³ x CHF 3.15 pro m³ = CHF 945.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr
Betriebsgebühr = CHF 192.00 + CHF 945.00 = CHF 1'137.00

➔ Demnach beläuft sich die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr für das Beispielgrundstück auf CHF 1'137.00 (exkl. MwSt.).